

Quellensteuern

An die Gesellschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug und Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte mit Wohnsitz im Ausland

Zug, im Dezember 2016

Quellensteuer auf Verwaltungsratshonoraren an Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie unterschriftsberechtigte Personen mit Wohnsitz im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 90 StG und Art. 93 DBG unterliegen im Ausland wohnhafte Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte, Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Prokuristinnen und Prokuristen (Unterschriftsberechtigte nur wenn Sie im Handelsregister eingetragen sind) oder andere Organe, die Honorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen und ähnliche Vergütungen im Kanton Zug erhalten, der Quellensteuer. Gemäss den Verhandlungen im internationalen Steuerrecht wurde vereinbart, dass in der Regel nur noch Personen, die im Handelsregister eingetragen sind, und das entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen die Besteuerung vorsieht, der Quellensteuer unterliegen. Entscheidend sind jedoch die jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen der Länder des Wohnortes der Salärempfänger. In Übereinstimmung mit dem OECD-MA ist in der von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA genannt) die Besteuerung in der Regel in dem Staat vorgesehen, indem die Gesellschaft, welche die Leistung erbringt, ansässig ist, unabhängig davon, ob die Leistung an eine natürliche oder juristische Person fliesst.

Besteuerung der Verwaltungsräte

Der Quellensteuertarif solcher Entschädigungen beträgt unverändert 20 %. Entscheidend für den Besteuerungszeitpunkt ist der Anfall des Honorars oder der Entschädigung. Wir bitten Sie deshalb beim Abrechnungsformular in der Zeile Abrechnungsperiode den Zeitraum zu deklarieren, für welchen Sie diese Auszahlungen vornehmen. Zudem ist in der Spalte der Meldedaten unter dem Vermerk D das Auszahlungsdatum dieses Betrages bekannt zu geben.

Sie können unsere Quellensteuerunterlagen unter der nachfolgenden Internetadresse abrufen:

www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer)

Besteuerung der Geschäftsführer

Wird die Arbeit physisch in der Schweiz ausgeführt, so sind die Arbeitstage in der Schweiz immer zum weltweiten Satz nach den Tarifen mit dem geltenden Quellensteuersatz zu besteuern. Dabei ist es bei den Geschäftsführern irrelevant, ob der Eintrag im Handelsregister vorliegt (Bundesgerichtsurteil 2C_662/2010 vom 23. März 2011 E.4).

Besteuerung von leitenden Angestellten mit Wohnsitz in Deutschland (Art. 15 Abs. 4 DBA)

Für leitende Angestellte von Kapitalgesellschaften, die nicht unter die Grenzgängerbestimmungen gemäss Art. 15a DBA fallen, gilt eine spezielle Regelung, welche vom Arbeitsortsprinzip und der Monteurklausel abweicht und diesen vorgeht. Leitende Angestellte sind - ungeachtet der Aufenthaltsdauer oder des Arbeitsortes - mit den Einkünften aus ihrer leitenden Tätigkeit in dem Vertragsstaat steuerpflichtig, in dem die Kapitalgesellschaft, für die sie tätig sind, ansässig ist. Demnach liegt Art. 15 Abs. 4 DBA die Annahme zugrunde, dass leitende Angestellte ihre persönliche Tätigkeit am Ort des Sitzes der Gesellschaft ausüben, ohne dass sie persönlich dort anwesend sein müssen.

Bei dieser Gelegenheit machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie die Quellensteuerabrechnungen online einreichen können. Sie finden diese ebenfalls unter der oben genannten Internetadresse.

Bescheinigungsformulare sind von den Arbeitgebenden (SSL) auszufüllen und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Sie benötigen diese für das ausländische Finanzamt.

Sollten keine Entschädigungen erfolgt sein, so muss die Abrechnung trotzdem eingereicht werden. Sie ist vollständig ausgefüllt und mit dem Auszahlungsbetrag «null» zu versehen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auch unter der Adresse www.zg.ch/tax (Organisation) (Quellensteuer). Für Ihre Mitarbeit zum Voraus besten Dank.

Freundliche Grüsse Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer